

## Entwurf

**Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser geändert werden**

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Z 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 129/2013, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 8/1977, zuletzt geändert durch Amtsblatt für das Eichwesen 8/1994) erlassen wurden, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

- „(3) Achs- und Radlastmessgeräte, welche über eine gültige
- EU-Baumusterprüfbescheinigung nach der Richtlinie 2014/31/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 107, oder
  - EG-Bauartzulassungsbescheinigung nach der (mit Richtlinie 2014/31/EU aufgehobenen) Richtlinie 2009/23/EG über nichtselbsttätige Waagen, ABl. Nr. L 122 vom 16.05.2009 S. 6,

als nichtselbsttätige Waage verfügen, sind unter den folgenden Bedingungen zur Eichung zugelassen:

1. die EU-Baumusterprüfbescheinigung oder die EG-Bauartzulassungsbescheinigung verweist auf die Verwendung als Achs- und Radlastmesser,
2. auf dem Beschriftungsschild ist die Bezeichnung „Achs- und Radlastmesser“ angegeben und
3. die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, des § 6 sowie des § 7 Abs. 2 werden durch den Achs- und Radlastmesser eingehalten.

Ein abgeschlossenes Konformitätsbewertungsverfahren der Messgeräte ist im Sinne der §§ 36 Abs. 4 und 37 Abs. 2 Z 2 Maß- und Eichgesetz der Ersteichung gleichwertig. Bei der Eichung des Achs- und Radlastmessers sind die Bestimmungen dieser Eichvorschriften anzuwenden.“

*2. Dem § 10 werden die folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:*

„(3) § 2 Abs. 3 gemäß des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. X/201X tritt am Tag nach dessen Kundmachung im „Amtsblatt für das Eichwesen“ in Kraft.

(4) Die Änderungen gemäß des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. X/201X wurden unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 20xx/xxx/A) notifiziert.“